

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1897)

Heft: 6

Nachruf: Bundesrichter Andreas Bezzola

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beider vorgeſetzten Herren Platzmeiſter, aus vorthellhaftigen Saumfelligkeiten Solche Andeutung wider Vermuten durch ſtilſchweigen wurden vorbeſehen laſſen, in der abſicht, der Ehrlichen Geſellſchaft ihre Rechte und gerechtigkeiten ja mit fürwik, Ihre Rechtsame, ſuchen zu Kränkhen, dieſe Sollen Nicht nur von einer ehrlichen geſellſchaft aus derſelbigen gemeinſchaft mit ſchandt und ſpott ausgeſtoßen und geworffen werden, ſondern ein Billichen ſtraff, vor die vermessenheit, nach erkantnus, Einer Ehrlichen geſellſchaft, und ohne einige Krändung Ihrer aufrecht habenden gerechtigkeit in alle Ewigkeit, kein Einziger Bündten vermögen, zu keinen Ewigen Zeiten im geringſten nicht zu verkürzen noch zu verkleinern. Sonderen die Ehrliche Geſellſchaft Bleibt Allwegen Bey Ihrer Rechtsame.

9°. Sollen keine die under 16. jahren alt Sind inkauft werden. Deme hiermit zu wahren vrkunt und Besserer Verſicherung ſo haben wir als in Nammen der ganzen geſellſchaft Allhier zu Tamils, vnser Ehren Secret in Sigel öffentlich an dieſen Brieff getruckt und coroboriert der geben iſt lauth dem alten Brieff Nach der Heillſamen geburth vnſers Herren und Heiland Jesu Chriſti N^o 1612 und jetzt N^o 1791 den 16 februarii von Neuem ab copiert worden zc.

Bundesrichter Andreas Bezzola.

Über den den 10. Jan. laufenden Jahres in Zürich verstorbenen Bundesrichter Andr. Bezzola entnehmen wir Nr. 9 des „Fr. Nätier“ folgenden kurzen Nekrolog:

Im Jahre 1840 in Bern geboren, besuchte der hochbegabte Jüngling nach Absolvierung der Gemeindefchule die bündnerische Kantonschule, welche er mit Ablegung des Maturitätsexamens im Jahre 1860 verließ, um auf den Universitäten Jena, Berlin, Zürich und Heidelberg die Jurisprudenz zu studieren. Er war ein forſcher, lebensfroher, aber dabei auch ernster und fleißiger Student.

Im Sommer 1864 in die Heimat zurückgekehrt, praktizierte Bezzola während einer Reihe von Jahren als Rechtsanwalt, eine Beschäftigung, die ihm aber auf die Dauer nicht behagte und die er dann auch wegen vielfacher anderweitiger privater und öffentlicher

Inanspruchnahme aufgab. Schon an der ersten Landsgemeinde nach seiner Rückkehr — 1865 — wurde der junge Jurist zum Kreispräsidenten von Obtasna und zum Abgeordneten in den Großen Rat gewählt. Damit war ihm der Weg in die staatsmännischen und richterlichen Ämter geöffnet, von da an stieg der Dahingeshiedene von Stufe zu Stufe, es gab kaum ein Ehrenamt, welches Gemeinde, Kreis, Bezirk, Kanton und Bund zu vergeben hat, das ihm nicht zu teil geworden wäre. Volk und Behörden brachten ihm ein beinahe unbegrenztes Vertrauen entgegen, welches er durch seine Befähigung, seine Pflichttreue und seine Gewissenhaftigkeit stets zu rechtfertigen wußte. In seiner Heimatgemeinde bekleidete er mehr als einmal das Amt eines Gemeindepäsidenten und auch wenn er nicht der Gemeindeführung angehörte, wirkte er stets mit seinem guten Rat und seiner Arbeitskraft zum Wohle der Gemeinde. Im Jahre 1872 hatte er den Schmerz, den größten Teil seines Heimatdorfes mit Einschluß seines Vaterhauses den Flammen zum Opfer fallen zu sehen. Wie unendlich nützlich erwies sich da der Gemeinde der Besitz dieses weitsichtigen Mitbürgers, welcher mit Liebe und Uneigennützigkeit am Wiedererstehen des Dorfes, an der Wiederkonsolidierung der ökonomischen Lage des Gemeinwesens mitarbeitete! Die Einführung der harten Bedachung zu besserem Schutze der Heimstätten gegen ähnliche Unglücksfälle war wesentlich sein Werk.

Außer dem bereits erwähnten Präsidialamt im Kreis Obtasna bekleidete Bezzola auch das eines Bezirksrichters und in späteren Jahren während einer Amtsdauer auch dasjenige eines Bezirkspräsidenten. Im Großen Räte, dem er bis zu seinem Wegzug nach Lausanne beinahe ununterbrochen angehörte, zeichnete sich Bezzola schon in jungen Jahren durch Beredtsamkeit und Schlagfertigkeit aus, die ihm nebst seinem lauterem Charakter großen Einfluß und nicht selten glänzende Erfolge verschafften, in dieser Behörde nicht bloß, sondern in allen anderen, in welche ihn das Vertrauen der Wähler berief. Der Große Rat wählte ihn der Reihe nach zum Regierungsstatthalter, zum Regierungsrat, in die Ständekommission, in das Kantonsgericht, in den Erziehungsrat und in den Ständerat. Aus letzterer Behörde mußte er schon nach einjähriger Wirksamkeit ausscheiden, da die inzwischen durch die Verfassung von 1880 eingeführte Volkswahl der Ständeräte im März 1881 und später ein der freisinnigen Partei ungünstiges Ergebnis lieferte. Aber auch dieser Enttäuschung folgte, wie der im

Jahr 1873 erlebten, für Bezzola der Erfolg in anderer Form auf dem Fuße nach. Durch den Brand von 1872 noch niedergedrückt, beteiligten sich nämlich die Zernezener bei der Landsgemeinde von 1873 nur schwach, und da gelang es einer revisionsgegnerischen Strömung, den eifrigen Revisionisten Bezzola aus dem Großen Räte zu verdrängen. Ein Versuch der Gesinnungsgenossen in den V Dörfern, dem hervorragenden Parteigenossen den in der Heimat verlorenen Sitz hier wieder zu verschaffen, wozu die notwendig gewordene Abhaltung einer nachträglichen Landsgemeinde (die ordentliche war unregelmäßig verlaufen) die Gelegenheit bot, mißlang. Aber der Große Rat, in welchem die Freisinnigen eine überwiegende Mehrheit hatten, berief Bezzola sofort in die Regierung. Ähnlich machte es der Engadiner Nationalratswahlkreis, indem er Bezzola gleich bei der Nationalratswahl des Herbstes 1881 in den Nationalrat wählte. In der Folge wurde ihm dieses Mandat sozusagen ohne Opposition stets wieder erneuert. Wenige Jahre nach seinem Eintritt in den Nationalrat erhob ihn diese Behörde zu ihrem Vizepräsidenten und dann zu ihrem Präsidenten, 1893 endlich berief ihn die Bundesversammlung in den obersten Gerichtshof der Eidgenossenschaft und bestätigte ihn in der letzten Dezembersession in diesem Amte für eine weitere Amtsperiode. Leider zum letzten Mal!

Es kann nicht Gegenstand dieses kurzen Nachrufes sein, die Lebensarbeiten, die Leistungen und Verdienste des Verewigten um das engere und weitere Vaterland im einzelnen zu verfolgen. Das Gesagte genügt, um erkennen zu lassen, daß er eine ungemein mannigfaltige und reiche öffentliche Thätigkeit entfaltet hat. Daß sie auch eine fruchtbare und segensreiche gewesen, werden alle die ihm bezeugen, welche sein Wirken beobachtet und mit ihm gewirkt haben. Im Kanton und im Bund hat er redlich und mit Energie mitgearbeitet, um bessere Verfassungszustände zu schaffen und das öffentliche Wohl auf allen Gebieten zu fördern. Im Kanton speziell war es ihm vergönnt, das Ziel seiner jungen Jahre, für welches er jahrzehntelang gekämpft, die Erweiterung der Regierung und die Einführung des Departementalsystems, erreicht zu sehen. Das war mit ein Grund, warum er glaubte, der Berufung ins Bundesgericht folgen und den Heimatkanton ruhig verlassen zu können. Der Hauptgrund aber — mögen nun auch andere Umstände mitgewirkt haben — ist gewiß auf seinen Grundsatz zurückzuführen, es sei Pflicht eines jeden Eidgenossen, dem Rufe des Vaterlandes zu

folgen. Dieser Ruf war ernstlich an ihn ergangen, als das Bundesgericht um vier Mitglieder erweitert wurde. Bezzola ward von seinen Kollegen in der Bundesversammlung zur Annahme einer Bundesrichterstelle gedrängt und er gab nach — zum großen Bedauern seiner Freunde im Bündnerland. Dieser Zug seines Wesens, die Unterordnung seiner Person unter die Interessen des Vaterlandes, lassen den glühenden Patriotismus des Dahingeshiedenen in hellem Lichte erstrahlen.

In sein Herz eingeschlossen hatte Bezzola besonders auch ein schönes Engadin, welches er im geliebten Ladinischen Idiom im Liede verherrlichte. Ja, im Liede. Denn Bezzola war auch ein phantastereicher Dichter, wie er überhaupt eine warmfühlende, für alles Schöne und Gute empfängliche, ihm enthusiastisch zugethane Natur war. In Gesellschaft war er aufgeräumt, unterhaltend, geistprühend, in seinem ganzen Verkehr mit den Nebenmenschen leutselig und liebenswürdig, seinen Freunden ein treuer Freund, seiner Familie ein rücksichtsvoller und liebevoller Gatte und Vater.

Niederlassungswesen.

Verordnung der Gemeinde Flims wegen (der) „herziehenden Fremden“.*)

(Datum zu Flims, den 8. April 1567.)

Ummann (Marty Neget Castriß), Rat und ganze Gemeinde von Flims beschließen:

1. „Daß wellicher frembt inn vnser dorff oder Gemeint zücht, soll der Gemeint außdrücklich, onn allem verzug zwenzig (20) Guldin verfallenn sin, und sol daß gelt von stund an (sofort) ingezogen werden, als halt Er khumpt.

2. Der ander artikhell (Artikel). Wo ein Dorff khindt ufferthalb unserer Gemeint sich verhiurete (verheiratete) oder sunst anderwo hus hielte ein zit lang, und darnach sich besüene, daß er wieder heims oder zuo unnß züchen welte; der ist der Gemeint zehen (zehn) guldin verfallenn, und die ouch in zuzüchen wie obstat.

*) Original auf Pergament im Gemeindearchiv von Flims, Nr. 16. — Ganz abgedruckt in den Rechtsquellen des Kantons Graubünden von Dr. H. Wagner und von Salis. Seite 98.